

Vereinsatzung des Fördervereins Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen e.V. „Sankt Florian“

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, „Förderverein Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Dettum Ortsteil Mönchevahlberg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes und der Feuerwehr in Mönchevahlberg/Weferlingen, einschließlich der Jugendfeuerwehr. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

1. die Werbung bei den Bürgern in Mönchevahlberg/Weferlingen aktiv für den Brandschutz einzutreten.
2. die Gewinnung interessierter Personen für die Mitarbeit und Mitgliedschaft in der Feuerwehr.
3. Wahrnehmung sozialer Belange der Mitglieder, insbesondere der Einsatzabteilung; auch durch Veranstaltungen.
4. Eintreten für die Belange des freiwilligen Feuerschutzes und Pflege der kameradschaftlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern, Kontaktpflege zu anderen Feuerwehren und anderen Institutionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins und sind bei der Ausübung von Vereinsfunktionen ehrenamtlich tätig.

Kostenersatz für genehmigte Aufwendungen der Mitglieder ist auf Nachweis möglich. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 - Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- Mitglieder der Einsatzabteilung
- Fördermitglieder
- Mitglieder der Altersabteilung
- Angehörige der Jugendfeuerwehr.

1. Aktive Mitglieder sind solche, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Sickinge, Ortswehr Mönchevahlberg/Weferlingen angehören. Deren gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz bleiben von dieser Satzung unberührt
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen und insbesondere der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen bekunden wollen.
3. Mitglieder der Altersabteilung können Personen werden, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus der Einsatzabteilung ausscheiden oder die die gesundheitlichen Voraussetzungen für den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung nicht erfüllen.
4. Angehörige der Jugendfeuerwehr, sind Personen ab 16 Jahren, die Mitglied in der Jugendfeuerwehr Dettum sind.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- Auflösung einer juristischen Person bei fördernden Mitgliedern
- durch Ausschluss

1. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann den sofortigen Austritt zulassen.
2. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Pflicht zu Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt
 - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins
 - c. wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Er kann erst durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn dem / der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zum Ausschließungsgrund gegeben wurde. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung hierüber zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des / der Betroffenen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Begründete Ansprüche des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

Die Beiträge der Mitglieder werden mittels Lastschrift; oder durch Überweisung das Mitglied im 1. Quartal von deren Konten abgebucht, bzw. müssen vom Mitglied auf das Konto des Fördervereins überwiesen werden.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden, Ortsbrandmeister der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen
 - b) dem 2. Vorsitzenden, stellv. Ortsbrandmeister der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen
 - c) dem Führer der taktischen Einheit der Einsatzabteilung, Gruppenführer der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
 - f) einem Beisitzer aus Reihen der Einsatz- oder Altersabteilung der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen
 - g) einem weiteren Beisitzer
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder von dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
 2. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen ab 1.000,00 € bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
 5. Ortsbrandmeister und Stellvertreter der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen sind kraft Amtes, 1. Vorsitzender und Stellvertreter des Fördervereins, Schriftführer entsprechend.
Der Führer der taktischen Einheit (Gruppenführer) der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen ist kraft Amtes im geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
Die restlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; es sei denn die Satzung schreibt andere Mehrheitsverhältnisse vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, es sei denn es wird geheime Abstimmung beantragt. Es genügt hierzu der Antrag eines einzelnen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden. Ebenso hat er Änderungen der Satzung zur Eintragung anzumelden. Für die Erstanmeldung im Vereinsregister können Satzungsänderungen durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, soweit vom Registergericht Satzungspassagen beanstandet wurden.

7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschüsse arbeiten für den Vorstand und sind somit dem Vorstand untergeordnet. Die Ausschüsse müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. In der Tagesordnung sind die zu fassenden Beschlüsse zu bezeichnen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Es sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Einer der Kassenprüfer muss Mitglied der Einsatzabteilung der Feuerwehr Mönchevahlberg/Weferlingen sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung einer Beitragsordnung.

§ 10 - Beschluss der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Beim Fehlen beider Vorgenannter bestimmt die Versammlung einen Leiter aus dem anwesenden Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, ein Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offenen Stimmabgabe, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch offene Stimmabgabe. Auf Wunsch eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheime Wahl erfolgen.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit so entscheidet das Los.

§ 11 - Beschlüsse, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen.
2. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 - Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge
- Spenden und sonstige freiwillige Zuwendungen
- ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Überschüssen aus der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit

Überschüsse bzw. Verluste, die durch Vereinsveranstaltungen entstehen, fließen dem Vereinsvermögen zu bzw. werden vom Vereinsvermögen getragen.

§ 14 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Die Liquidatoren entscheiden nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für Mönchevahlberg/Weferlingen zuständige Samtgemeindeverwaltung die es ausschließlich für die Förderung des Brandschutzes in Mönchevahlberg/Weferlingen verwenden muss.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ist durch den Vorstand beim zuständigen Registergericht einzureichen. Gleichzeitig tritt eine eventuell bereits bestehende Fassung der Satzung außer Kraft.

Mönchevahlberg 28.03.2014